

Gleichbehandlungsbericht 2025

**der Stadtwerke Münster GmbH
und der Stadtnetze Münster GmbH**

Inhalt

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH	4
I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH	4
II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts	4
I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements	5
Gleichbehandlungsprogramm	5
Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle	5
II. Schulungen	6
III. Überwachungskonzept	7
IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum	9
1. Prüfungsschwerpunkte	9
1.1. Umsetzung Batteriespeicherprojekte	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.2. Prüfung Forderungsmanagement bei den Stadtnetzen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2. Geschäftsprozessanalyse	11
2.1. Anpassung der Erlösobergrenze	11
2.2. Netznutzungsentgelte Gas	11
2.3. Netznutzungsentgelte Strom	11
2.4. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb	12
2.5. Lieferantenrahmenvertrag Strom.....	13
2.6. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII.....	13
2.7. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetreiberaufgaben in der Netzgesellschaft.....	13
2.8. Marktraumumstellung	14
2.9. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0.....	15
V. Sanktionen	16
Anlagen	16

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG. Danach sind die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzbetriebs verpflichtet.

Der Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 und stellt die geplanten, abgeschlossenen sowie in der konkreten Umsetzung befindlichen Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH dar. Der Bericht wird vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten Dr. Tobias König. Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten wie folgt:

Dr. Tobias König, Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)
Stadtwerke Münster GmbH
Hafenplatz 1
48155 Münster

Tel.: 0251.694.2514
E-Mail: t.koenig@stadtwerke-muenster.de

Im Internet wurde der Bericht veröffentlicht auf den Seiten der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH.

1. <http://www.stadtwerke-muenster.de/>
2. <http://www.stadtnetze-muenster.de/>

Lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu nennen. Die männliche Form gilt in allen Fällen für sämtliche Geschlechter.

Teil A: Änderungen bei der Selbstbeschreibung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH

Grundlage für die im Gleichbehandlungsprogramm festgelegten Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts bilden das in Teil A des Gleichbehandlungsprogramms dargestellte organisatorische Konzept sowie die Aufbauorganisation gemäß der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Organigramme.

I. Organisatorische Änderungen bei der Stadtnetze Münster GmbH

Die seit Oktober 2021 bei den Stadtnetzen Münster tätige Geschäftsführung, bestehend aus Franz Süberkrüb als Vorsitzendem der Geschäftsführung und Alexandra Rösing, war im Berichtsjahr unverändert in ihrer Funktion tätig. Die interne Abteilungs- und Aufgabenstruktur ist im Wesentlichen unverändert geblieben (s. **Anlage 1**).

II. Organisation der Stadtwerke Münster GmbH

Die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH blieb im Jahr 2024 unverändert. Herr Sebastian Jurczyk ist seit dem 01.09.2019 Geschäftsführer für den Bereich Energie und gleichzeitig Vorsitzender der Geschäftsführung. Herr Frank Gäfgen ist seit dem 01.10.2019 Geschäftsführer für den Bereich Mobilität. Die Organisation der Stadtwerke Münster GmbH wurde im Berichtsjahr 2025 gegenüber dem Vorjahr partiell geändert (s. **Anlage 2**).

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts

Im Rahmen dieses Berichts wird für die Stadtwerke Münster GmbH und die Stadtnetze Münster GmbH dargestellt, wie die Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäfts während des Berichtszeitraums im Unternehmen umgesetzt und im Einzelnen weiter ausgeprägt worden sind.

I. Ausgestaltung des Gleichbehandlungsmanagements

Gleichbehandlungsprogramm

Grundlage für das Gleichbehandlungsmanagement der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH im Berichtszeitraum 2025 ist das Gleichbehandlungsprogramm in der Revision 3 vom 01.10.2020. Seitdem waren keine weiteren Anpassungen notwendig. Über Geschäftsanweisungen wurde es verbindlich gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit diskriminierungsrelevanten Tätigkeiten für den Netzbetrieb festgelegt. Das Gleichbehandlungsprogramm ist im Intranet der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH abrufbar.

Gleichbehandlungsbeauftragter/-stelle

Mit der Aufgabe des Gleichbehandlungsbeauftragten war im Berichtszeitraum Herr Dr. Tobias König betraut. Herr Dr. Tobias König ist als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) in der Stabsstelle Recht, Immobilien, Versicherung, Revision tätig.

Durch diese organisatorische Zuordnung der Position innerhalb einer Stabsstelle ist ein unmittelbares, direktes Berichtsrecht bei den Unternehmensleitungen gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist mit umfänglichen Einsichts- und Aufsichtsrechten ausgestattet. Dadurch konnten das Gleichbehandlungsmanagement und entsprechende Analysen und Maßnahmen in Gesprächen mit den Geschäftsführungen der Stadtwerke und Stadtnetze Münster stets bedarfsorientiert thematisiert werden.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hatte Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen. Die in § 7a Abs. 5 EnWG geforderte Unabhängigkeit wurde somit in besonderem Maße gewährleistet. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hatte den erforderlichen Handlungsspielraum, den er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigte und konnten seine für diese Tätigkeit zur Verfügung stehende Arbeitszeit bedarfs- und aufgabengerecht einsetzen.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte war für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter telefonisch, per E-Mail sowie über persönliche Gesprächstermine erreichbar. Dadurch wurde eine anforderungsorientierte, zeitnahe Bearbeitung von Anfragen sichergestellt.

Entsprechende Kontaktaufnahmen aus verschiedenen Unternehmensbereichen bestätigen, dass den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Positionierung des Gleichbehandlungsbeauftragten als Ansprechpartner und Berater zu Fragen der Entflechtung eindeutig bewusst ist.

II. Schulungen

Schulungen erfolgen flächendeckend mithilfe eines Online-Unterweisungstools. Die Schulungsunterlagen befanden sich im Prüfungszeitraum auf Stand November 2024. Neben der Durchführung der Schulung erfolgt innerhalb des Tools ebenfalls eine rechtssichere, mitarbeiterscharfe Dokumentation. Das Unterweisungsthema zu den Grundsätzen der Entflechtung und der konkreten Ausgestaltung bei den Stadtwerken Münster sowie der Stadtnetze Münster wird als grundlegende Unterweisung allen Mitarbeitern aus dem Geschäftsbereich Energie und den Shared Services zugewiesen. Die Kontrolle, ob die Unterweisungen entsprechend den Vorgaben von den einzelnen Mitarbeitern durchgeführt wurden, obliegt den jeweiligen Führungskräften. Zudem überprüft der Gleichbehandlungsbeauftragte in regelmäßigen Abständen den Erfüllungsgrad für die beiden Unternehmen. Durch ein integriertes Auswertungstool werden solche Überprüfungen zuverlässig durchgeführt.

Zusätzlich stehen die Schulungsunterlagen sowie diverse weitere Unterlagen zur Entflechtung in einem separaten Bereich im Intranet zur Verfügung. Diese Informationsbereitstellung zur Entflechtung dient als zentrale Nachschlagequelle für Führungskräfte und Mitarbeiter und bietet auch im Dialog zu konkreten Fragestellungen eine fundierte Grundlage.

Neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Versorgungssparten wird das Gleichbehandlungsprogramm mit Beginn ihrer Tätigkeit ausgehändigt. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Führungskraft, dass neue Mitarbeiter während der Probezeit eine entsprechende Schulung erhalten. Als Hinweis für die Führungskräfte ist dieser Punkt auf einer unternehmensspezifischen Checkliste zur "Einführung neuer Mitarbeiter" aufgeführt.

III. Überwachungskonzept

Ein wesentliches Element zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms liegt in der Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Auch im Berichtsjahr 2025 zeigte sich, dass die Sensibilisierung der Mitarbeiter in puncto „Diskriminierungsfreiheit bzw. Kultur der Nichtdiskriminierung“ stark im Unternehmen verankert ist.

An den Gleichbehandlungsbeauftragten wurden regelmäßig Fragen herangetragen und er wurde um die Mitwirkung in Projekten gebeten. Insbesondere die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH sind sich ihrer Rolle in diesem Konzept bewusst.

Auch die Geschäftsführung der Stadtnetze Münster GmbH legt großen Wert darauf, dass die Mitarbeiter der Stadtnetze Münster GmbH die Unbundlingregelungen verinnerlichen und täglich leben.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster GmbH hat in Zusammenarbeit mit dem IT-Sicherheitsbeauftragten im Berichtszeitraum 2025 wieder eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Die interne Revision der Stadtwerke Münster GmbH hat im Berichtszeitraum 2025 eine Überprüfung der Systemzugriffsberechtigungen bezüglich der informatorischen Entflechtung vorgenommen. Die Prüfungsergebnisse wurden in einem Bericht festgehalten, welcher sowohl dem Gleichbehandlungsbeauftragten als auch der Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH übermittelt wurde.

Schwerpunkt der Prüfung für den Berichtszeitraum 2025 waren nach wie vor Überprüfungen auf Zugriffsberechtigungen der Mitarbeiter der Stadtwerke Münster GmbH aus den Bereichen Vertrieb (SAP IS-U Lieferant) und Erzeugung auf das SAP IS-U System Netz (SAP IS-U Netz). Hierdurch sollte fortlaufend sichergestellt werden, dass ein Datenaustausch zwischen der Stadtnetze Münster GmbH und den angesprochenen Bereichen der Stadtwerke Münster GmbH ausgeschlossen ist. Auch für 2025 wurde der Prüfungsschwerpunkt also auf diesen Bereich gelegt, da so fortlaufend überprüft und

sichergestellt werden kann, dass die Ausgründung der großen Netzgesellschaft auch im Bereich des Unbundlings korrekt gelebt wird. Im Rahmen der Prüfung wurden zwei Abweichungen von den Vorgaben zum informatorischen Unbundling festgestellt. Die Auswertung zum Stichtag 31. Dezember 2025 ergab, dass eine Person aus dem Bereich MK-GE-GS der Stadtwerke Münster GmbH über einen User-Account in dem Berechtigungssystem Netz verfügt, der bis zum 31. Dezember 9999 gültig ist. Allerdings zeigt die Transaktion AGR_USER, dass diesem Account keine Berechtigungen zugewiesen sind. Zudem existiert ein User aus dem Bereich MK-PS-VP in PNZ, dessen Account bereits befristet wurde (gültig bis 30. November 2024). Laut der Transaktion AGR_USERS sind auch für diesen Account keine Berechtigungen hinterlegt.

Nach Kenntnisnahme der oben genannten Abweichungen hat die Abteilung IT-Management diese im Zuge der Erstellung des Berichts behoben. Die entsprechenden Benutzer wurden gelöscht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass das IT-Rollen- und Berechtigungskonzept der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtnetze Münster GmbH nach wie vor als entflechtungskonform anzusehen ist. Durch den Austausch zwischen dem Gleichbehandlungsbeauftragten und dem verantwortlichen IT-Sicherheitsbeauftragten bzw. -IT-Revisor wird stetig daran gearbeitet, bestehende Prüfprozesse zu verbessern und nach Bedarf an aktuelle Entwicklungen anzupassen.

Überdies wird der Gleichbehandlungsbeauftragte in ausreichender Form in Beschaffungsvorgänge für unbundlingsensible Software mit einbezogen.

Um die IT-Sicherheit bei den Stadtwerken Münster und der Stadtnetze Münster weiter zu erhöhen, ist seit 2018 der Bereich Verbundleitstelle (ehemals „Netzführung“) der Stadtnetze Münster gemäß ISO 27001 „Managementsystem für Informationssicherheit (ISMS)“ zertifiziert. Diese Zertifizierung besteht fort.

Gesetzliche Änderungen sowie laufende Verfahren, die mit der Ausübung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs in Verbindung stehen, werden durch den Gleichbehandlungsbeauftragten verfolgt. Er informiert die Geschäftsführung der Stadtwerke Münster GmbH und Stadtnetze Münster GmbH zeitnah über neue Erkenntnisse und

Entwicklungen. Mögliche Konsequenzen für das eigene Unternehmen werden gemeinsam beraten und bei konkretem Handlungsbedarf entsprechend umgesetzt. Gleiches gilt auch für neue Auslegungshinweise und Leitfäden sowie die Verfahren der Beschlusskammern zu Regelungen der Entflechtung.

Die Entscheidungen über das weitere Vorgehen bei Anfragen und Hinweisen traf der jeweilige Gleichbehandlungsbeauftragte situativ je nach Sachlage und Ereignis. In der Gesamtbetrachtung konnten auch im Berichtsjahr 2025 alle Sachverhalte entflechtungskonform geklärt werden.

IV. Einzelmaßnahmen im Berichtszeitraum

1. Prüfungsschwerpunkte

Der Gleichbehandlungsbeauftragte legte seine Prüfungsschwerpunkte im Berichtsjahr 2025 auf die folgenden Punkte:

1.1. Gründung Stadtwerke Münster Tiefbau GmbH

Im Berichtszeitraum hat die Stadtwerke Münster GmbH als 100%ige-Tochtergesellschaft die Stadtwerke Münster Tiefbau GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB Nr. 23107, gegründet. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Tiefbau- und Straßenbauunternehmen einschließlich Tätigkeiten im Bereich Garten- und Landschaftsbau, Rohr- und Kabelleitungsbau inklusive Verlegung von Glasfaser sowie die Elektromontage innerhalb der Stadt Münster, gleichgültig, ob es sich hierbei um Arbeitsbereiche im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe handelt, für die Stadtwerke Münster GmbH und im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen der Stadtwerke Münster GmbH sowie die Beteiligung an derartigen Unternehmen.

Geschäftsführer der Stadtnetze Münster Tiefbau GmbH ist Herr Franz Süberkrüb, der ebenfalls Geschäftsführer der Stadtnetze Münster ist. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum geprüft, ob hierdurch ein Verstoß gegen die Unbundlingvorschriften des EnWG gegeben ist, dies jedoch verneint. Zum einen handelt es sich beim Tiefbau um einen aus Unbundlingsicht unkritischen Bereich. Zum anderen

greift die Vorschrift des § 7a Abs. 2 Nr. 1 EnWG vorliegend ebenfalls nicht. Die Stadtwerke Münster Tiefbau GmbH ist nicht im Bereich des Energievertriebs tätig. Organisatorisch ist zudem durch unterschiedliche Maßnahmen (z. B. Trennung von E-Mail-Adressen) sichergestellt, dass es zu keiner Vermischung der Tätigkeiten von Herrn Süberkrüb kommt.

1.2. Projekte zu Datenplattformen bei Stadtwerken und Stadtnetzen

Weiterer Gegenstand der Prüfung im Rahmen des Gleichbehandlungsberichts sind Projekte zur Errichtung von Datenplattformen bei Stadtwerken und Stadtnetzen. Diese Projekte wurden jeweils im Berichtszeitraum begonnen.

Bei den Datenplattformen handelt es sich derzeit noch um unterschiedliche, nicht ineinandergreifende Projekte. Es sind unterschiedliche Projektgruppen involviert. Auch die Projektstände weichen voneinander ab. Während auf Seiten der Stadtwerke die Erarbeitung konkreter Anwendungsbereiche derzeit geprüft wird, sind auf Seiten der Stadtnetze bereits konkrete Daten in die Plattform integriert worden (z. B. Wetter- und Fernmeldedaten). Diese Daten der Stadtnetze werden auf einer Instanz beim Dienstleister items gesammelt. Es finden sich dort keine vertrieblichen Daten und ein Zugriff des Stadtwerke-Projektteams ist nicht möglich. Allerdings wird aus Effizienzgründen überlegt, ob dieselbe Instanz bei der items sowohl für die Datenplattformen von Stadtwerken und Stadtnetzen genutzt werden kann. Allerdings könnten in diesem Fall unterschiedliche Zugriffsberechtigungen sichergestellt werden. Ein Zugriff auf vertrieblich relevante Informationen durch die Projektgruppe der Stadtwerke kann so ausgeschlossen werden.

Die Projektgruppen bei Stadtwerken und Stadtnetzen sind hinsichtlich des Unbundlings sensibilisiert. Aufgrund der unterschiedlichen Projektstände ist aktuell kein unbundlingrelevanter Sachverhalt gegeben. Sofern sich das zukünftig ändern sollte, sind bereits Maßnahmen festgelegt worden, um den Vorgaben des Unbundlings gerecht werden zu können. Der Gleichbehandlungsbeauftragte wird durch die Projektteams regelmäßig über weitere Zwischenstände informiert.

2. Geschäftsprozessanalyse

2.1. Anpassung der Erlösobergrenze

Bei der Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 4 Abs. 3 ARegV und der Kalkulation der Netzentgelte richtete sich die Stadtnetze Münster GmbH nach den von der Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2026 veröffentlichten Hinweisen für Verteilernetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze. Dabei wurde sichergestellt, dass die Netzentgelte diskriminierungsfrei zu den vorgegebenen Stichtagen veröffentlicht wurden. Ein neuer Aspekt für die Netzkostenberechnung ist die Wälzung der Mehrkosten aus der Integration von EEG-Anlagen. Hier berechnet sich für die Stadtnetze Münster GmbH jedoch keine Entlastung.

Die Erhebung von Baukostenzuschüssen richtet sich nach der NAV bzw. oberhalb der Niederspannung nach den allgemeinen Regeln an den Netzbetrieb und orientiert sich im Jahre 2025 am Positionspapier zur Erhebung von Baukostenzuschüssen für Netzanschlüsse im Bereich von Netzebenen oberhalb der Niederspannung der BNetzA vom November 2024 (BK8). Dieser Baukostenzuschuss gilt gemäß BGH-Beschluss zu Az.: EnVR 1/24 vom 15. Juli 2025 auch für den Netzanschluss eines Batteriespeichers.

2.2. Netznutzungsentgelte Gas

Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Gas sind gemäß KoV XIV zum 10.10.2025 veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2025 und dem 01.01.2026 wurden die Netzentgelte Gas nicht angepasst. Das endgültige Preisblatt „Netznutzungsentgelte Gas“ ist am 10.12.2025 im Internet veröffentlicht und an alle Gaslieferanten per E-Mail geschickt worden.

2.3. Netznutzungsentgelte Strom

Die voraussichtlichen Netznutzungsentgelte Strom sind am 15.10.2025 veröffentlicht worden. Im Zeitraum zwischen dem 15.10.2025 und dem 01.01.2026 wurden die Netzentgelte Strom nicht angepasst. Das endgültige Preisblatt „Netznutzungsentgelte Strom“ ist am 18.12.2025 im Internet veröffentlicht worden. Dazu parallel ist das elekt-

ronische Preisblatt mit den Preisen befüllt worden. Zusätzlich ist ein fiktives Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses beispielhaft für typisierte Abnahmefälle am 05.01.2026 veröffentlicht worden.

Die Beschlusskammern 6 und 8 eröffneten mit einem gemeinsamen Eckpunktepapier unter den Aktenzeichen BK6-22-300 und BK8-22/010-A zwei Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Modul 1 und Modul 2 sind fristgerecht auf dem Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom ab 01.01.2024 veröffentlicht. Die Umsetzung im Netzanschlussportal wurde mit der AGB-Lösung realisiert. Die AGB-Lösung ist diskriminierungsfreier als ein „Flickenteppich“ aus einzelnen individuellen Vereinbarungen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Prozessablauf, dem Letztverbraucher eine große, aktive Rolle zukommt.

Modul 3 wurde fristgerecht auf dem voraussichtlichen Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom ab 01.01.2025 veröffentlicht.

Durch den Netzanschlusspunkt an das 110 kV Hochspannungsnetz der Westnetz GmbH im UW-Hiltrup ist die Planungssicherheit der Kosten für das vorgelagerte Netz nach wie vor reduziert. Die zwei Netzanschlusspunkte im UW-Hiltrup sind zwei unterschiedlichen Abrechnungsnetzebenen zugeordnet. Dadurch entstehen, je nach „Fahrweise“, die von der Westnetz GmbH vorgegeben wird, unterschiedlich hohe Netznutzungskosten.

2.4. Digitalisierung der Energiewende & grundzuständiger Messstellenbetrieb

Bei der Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende wurde alle rechtlichen Vorgaben eingehalten. Der grundzuständige Messstellenbetrieb wird in Münster durch die Stadtnetze Münster GmbH übernommen, dienstleistend wird in diesem Sektor die smartOPTIMO GmbH & Co. KG tätig.

Den Mitarbeitern ist bewusst, dass auch im Messwesen die Vorgaben der informati-schen Entflechtung greifen. Die aus anderen Bereichen bereits etablierte Mandanten-trennung der IT-Systeme wird hier übernommen und im Rahmen der Prüfung durch die interne Revision und dem IT-Sicherheitsbeauftragten überwacht. Die Anzahl der Messstellenbetreiberrahmenverträge stieg im Berichtsjahr 2025 auf insgesamt 54 in der Sparte Strom und 21 in der Sparte Gas.

Der Bundestag hat am 31. Januar 2025 ein Maßnahmenpaket zur Vermeidung tem-porärer Erzeugungsspitzen – die „kleine“ EnWG-Novelle – beschlossen, inklusive ei-nes überarbeiteten Messstellenbetriebsgesetzes, was u.a. eine Anhebung der Preis-obergrenzen zum 01.01.2025 vorsieht. Da wir die neuen Preise in den Abrechnungs-prozessen nur mit mehrmonatigem Vorlauf abrechnen können, wurde das neue Preis-blatt ab 01.07.2025 umgesetzt.

2.5. Lieferantenrahmenvertrag Strom

In der Sparte Strom wird der durch förmliche Festlegung der Bundesnetzagentur (Az. BK6-13-042 in der Fassung der Festlegung BK6-20-160, Beschl. v. 21.12.2020) vor-gegeben „Netznutzungsvertrag Entnahme“ als Lieferantenrahmenvertrag eingesetzt. Es bestanden per 31.12.2025 insgesamt 437 Lieferantenrahmenverträge Strom.

2.6. Lieferantenrahmenvertrag Gas KoV XIII

In der Sparte Gas ist die am 31. März 2022 veröffentlichte Änderungsfassung des Lie-ferantenrahmenvertrages Gas (Anlage 3) gemäß Kooperationsvereinbarung XIII der aktuell eingesetzte Lieferantenrahmenvertrag. Es bestanden per 31.12.2025 exakt 290 Lieferantenrahmenverträge Gas.

2.7. Prüfung der Zuordnung von diskriminierungsanfälligen Netzbetrei-beraufgaben in der Netzgesellschaft

In den Auslegungsgrundsätzen der Bundesnetzagentur werden diskriminierungsanfäl-lige Netzbetreiberaufgaben genannt. Diese dort genannten Netzbetreiberaufgaben wurden in Hinsicht auf die organisatorische Zuordnung in der Netzgesellschaft über-prüft.

Folgende Ergebnisse wurden im Berichtsjahr 2025 festgestellt:

Die Personalausstattung der Stadtnetze Münster GmbH hat sich gegenüber dem Berichtsjahr 2024 erneut erhöht und beträgt nunmehr zum Stichtag 31.12.2025 insgesamt 417 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (inklusive der zwei Geschäftsführer der Stadtnetze Münster GmbH). Die Leitung und Letztentscheidung liegt vollumfänglich bei den Führungskräften der Netzgesellschaft.

Die Erstellung des Wirtschaftsplanes und der Mittelfristplanung sowie das Umsetzen der genehmigten Wirtschaftsplanung in die detaillierte Maßnahmenplanung erfolgt eigenständig durch die Bereiche Regulierung, Assetmanagement und Reporting und Steuerung innerhalb der Stadtnetze Münster GmbH.

Der gesamte Bereich rund um die Themen Grundsatzplanung und Netzstrategie liegt federführend beim Assetmanagement sowie bei der Netzplanung und Steuerung. Unterstützt werden diese beiden Bereiche durch den Bereich Betrieb sowie die Verbundleitstelle als Gruppe innerhalb der Abteilung Strombetrieb.

Auch im Berichtsjahr 2025 konnten damit die rechtlichen Vorgaben zur Entflechtung auch innerhalb der Organisationsstruktur der Stadtnetze Münster GmbH erfüllt werden.

2.8. Marktraumumstellung

Die Marktraumumstellung von L- auf H-Gas erfolgt in Münster ab dem Jahr 2024 und wird Ende 2029 abgeschlossen sein. Hierzu wurden vom Fernnetzbetreiber vier Schaltzeitpunkte mitgeteilt: Der erste Schaltzeitpunkt ist in Münster-Süd im Juni 2026, die weiteren Schaltzeitpunkte sind für Münster und Münster-Nord zwischen Mai und Ende August 2029. Das Stadtwerke-Heizkraftwerk am Münsteraner Hafen ist von der Umstellung 2029 betroffen.

Für die Umsetzung der Marktraumumstellung sind ein externes Technisches Projektmanagement und zusätzlich drei Fachfirmen für die Erhebung und Anpassung der Gasgeräte und eine Fachfirma für die Qualitätssicherung beauftragt worden. Das Kommunikationskonzept, bei dem die Belange der Entflechtung beachtet wurde, ist für die Münsteraner Bürger erfolgreich umgesetzt worden. Diese Kommunikationsmaßnahmen beinhalteten einen Markenauftritt mit Informationsschreiben nach § 19a EnWG an alle Eigentümer und Mieter in den betroffenen Gebieten und die Kommunikation

über Werbeplakate an Bushaltestellen. Zusätzlich ist eine Marktraumumstellungs-Informationssseite auf der Homepage der Stadtnetze Münster GmbH veröffentlicht worden. Des Weiteren hat es Informationsveranstaltungen für Installationsunternehmen, Schornsteinfeger und Wohnungsbaugesellschaften gegeben.

Start der Gasgeräte-Erhebung war 2024 im südlichen Bereich von Münster. Diese Erhebung wurde 2025 mit insgesamt 13.249 Gasgeräten abgeschlossen. Der Anteil an erfassten selbstadaptierenden Gasgeräten ist mit 4.163 Gasgeräten relativ hoch. Selbstadaptierende Gasgeräte müssen 2026 nicht mehr angepasst werden, da diese die neue Gasqualität automatisch erkennen und sich selbst anpassen.

Für insgesamt fünf Industrie- und RLM-Kunden und für die Wärmeerzeugungsanlagen der Stadtwerke Münster GmbH wurden „selbstanpasser Verträge“ abgeschlossen. Diese Kunden führen mit ihren Wartungsfirmen bzw. ihren Gasgeräteherstellern die Erdgasumstellung in Eigenregie durch.

2.9. Kaskadenabschaltung und Einspeisemanagement/Redispatch 2.0

Im Rahmen des Netzsicherheitsmanagements ist die Stadtnetze Münster GmbH nach § 14 Abs. 1 EnWG dazu verpflichtet, auf Anforderung des vorgelagerten Netzbetreibers Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Elektrizitätsversorgung durchzuführen. Im Berichtszeitraum erfolgte keine derartige Anforderung. Der Netzbetrieb der Stadtnetze Münster GmbH ist aber für diesen Fall vorbereitet, da ein Gesamtkonzept zur Kaskadenabschaltung für das Netzgebiet der Stadtnetze Münster GmbH vorliegt. Der Prozessablauf stellt Diskriminierungsfreiheit sicher und wurde mit dem vorgelagerten Netzbetreiber abgestimmt.

Das zum 01.10.2021 in Kraft getretene Regime zum sog. Redispatch 2.0 wurde von der Stadtnetze Münster GmbH softwareseitig zur fristgerechten Umsetzung bereits 2020 beauftragt. Aufgrund branchenübergreifender Implementierungsschwierigkeiten ist das bestellte Softwaresystem allerdings auch mit Ablauf des Berichtsjahres 2025 noch nicht betriebsfähig gewesen. Die Stadtnetze Münster GmbH war im Berichtsjahr 2025 aber in der Lage, das vom BDEW entwickelte und von der BNetzA geduldete BDEW-Übergangsszenario umzusetzen.

Die vollständige Implementierung aller zum Redispatch 2.0 notwendigen Prozesse soll im Einklang mit den Vorgaben der BK 6 und BK 8 der BNetzA im Kalenderjahr 2026 mit Neustart eines Einführungsprojektes abgeschlossen werden können. Hierzu sind die Stadtnetze Münster GmbH auf die Mitwirkung des beauftragten (deutschlandweit tätigen) Softwareunternehmens angewiesen, welches sich um eine zeitnahe Einführung bemühen wird.

V. Sanktionen

Der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte hat im Berichtszeitraum 2025 im Rahmen der von ihm vorgenommenen und in Auftrag gegebenen Prüfungen und Analysen bzw. ihm durch Dritte zugeleiteten Informationen keine sanktionsrelevanten Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm festgestellt, so dass auch keine Sanktionen zu verhängen waren.

Münster, 27. März 2026

Tobias König
Digital
unterschieden von
Tobias König
Datum: 2026.03.27
11:08:31 +01'00'

Dr. Tobias König

Gleichbehandlungsbeauftragter

Anlagen

1. Organigramm der Stadtnetze Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2025
2. Organigramm der Stadtwerke Münster GmbH inkl. Aufgaben-/Tätigkeitszuordnung gemäß Anforderung der BNetzA zum 31.12.2025